## buzer.de

Stand: BGBI. I 2014, Nr. 8, S. 121-152, ausgegeben am 26.02.2014

Sechsunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote - 36. BlmSchV)

Artikel 1 V. v. 29.01.2007 BGBl. I S. 60 (Nr. 3); zuletzt geändert durch Artikel 1 V. v. 26.11.2012 BGBl. I S. 2363; Geltung ab 08.02.2007 FNA: 2129-8-36; 2 Verw altung 21 Besondere Verw altungszw eige der inneren Verw altung 212 Gesundheitsw esen 2129 Umw eltschutz

5 frühere Fassungen des 36. BlmSchV | 7 Vorschriften zitieren das 36. BlmSchV

 $\S$  1 36. BlmSchV  $\leftarrow$   $\rightarrow$   $\S$  3 36. BlmSchV

## § 2 Ermittlung der für die Erfüllung der Quotenverpflichtung notwendigen Biokraftstoffmenge

2 frühere Fassungen von § 2 36. BlmSchV | 3 Vorschriften zitieren § 2 36. BlmSchV

- (1) 1Der nach § 37a Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Verpflichtete (Verpflichteter) hat mittels geeigneter Aufzeichnungen für das jeweilige Kalenderjahr die Art und zugehörige Menge der von ihm in Verkehr gebrachten Kraftstoffe nachzuweisen, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 4 des Energiesteuergesetzes zu versteuern sind. <sup>2</sup>Er hat dabei insbesondere zu erfassen:
- 1. die Art und zugehörige Menge der von ihm in Verkehr gebrachten Biokraftstoffe, für die keine Steuerentlastung nach § 50 des Energiesteuergesetzes beantragt wurde, und
- 2. die Art und zugehörige Menge der von ihm in Verkehr gebrachten Biokraftstoffe, für die eine Steuerentlastung nach § 50 des Energiesteuergesetzes beantragt wurde.

3Die Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist, die Grundlage für die Berechnung der für die Erfüllung der Quotenverpflichtung notwendigen Biokraftstoffmengen festzustellen.

- (2) Der Verpflichtete hat im Rahmen seiner Aufzeichnungen nach Absatz 1 anzugeben, zu welchem Anteil es sich bei den von ihm in Verkehr gebrachten Biokraftstoffen um Biokraftstoffe im Sinne des § 7 handelt.
- (3) 1Soweit Kraftstoffe zu einem in § 37a Absatz 1 Satz 3 bis 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genannten Zweck abgegeben wurden, sind auch hierüber Aufzeichnungen nach Absatz 1 Satz 1 zu führen. <sup>2</sup>Die Abgabe zu dem in Satz 1 genannten Zweck ist in geeigneter Form nachzuweisen.

Text in der Fassung des Artikels 1 Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote und der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung V. v. 26. November 2012 BGBI. I S. 2363 m.W.v. 1. Dezember 2012

 $\S$  1 36. BlmSchV  $\leftarrow$   $\rightarrow$   $\S$  3 36. BlmSchV

## buzer.de/werben.htm

Finden Sie neue Geschäftspartner, machen Sie Kampagnen Ihrer Behörde bekannt und holen Sie Ihre Zielgruppe direkt beim Lesen ab.